

V a d u s , am 5. August 1921.

Euer bischöflichen Gnaden,  
Hochwürdigster Herr Bischof!

A

Euer bischöflichen Gnaden haben zum Entwurfe einer neuen Verfassung für das Fürstentum Liechtenstein den Wunsch geäußert, daß

- a) der § 16 Abs. 1 einen Beisatz erhalte: (§ 37 vorbehalten);
- b) in § 37 Abs. 2, nach dem Worte „Staates“ beigefügt werde: nach Maßgabe ihrer Rechtsnormen;
- c) in § 38 der letzte Satz durch eine Bestimmung ergänzt werde, wonach gesetzliche Bestimmungen betr. die Verwaltung des Kirchengutes auf Grund einer Vereinbarung mit der kirchlichen Behörde zu erlassen seien;
- d) in § 40 zwischen „Schranken“ und „seiner“ eingesetzt werde: „des Gesetzes und der Sittlichkeit“;
- e) der § 71 dahin abgeändert werde, daß Vereinbarungen zwischen kirchlicher Behörde und Regierung nicht mehr einer Beratung durch den Landtag unterliegen.

Ich habe diese Wünsche nach Besprechung mit Juristen, darunter angesehenen Katholiken der Schweiz, der Verfassungskommission des Landtages und auch den übrigen Abgeordneten mitgeteilt, worüber folgende Stellungnahme der Verfassungskommission platzgegriffen hat:

Der gewünschte Vorbehalt zu § 16 Abs. 1 würde eine gewisse Unklarheit in sich schließen, da nicht ohne weiteres zu ersehen ist, wie weit eine Beziehung auf diesen oder jenen Punkt des § 37 der Verfassung gegeben ist.

Bei einem Staatsgrundgesetze muß aber betrachtet werden, möglichste Klarheit in dasselbe hineinzulegen.

Der Einsatz zu § 37 „nach Maßgabe ihrer Rechtsnormen“ begegnet hauptsächlich der Schwierigkeit, daß auf ein Recht Bezug genommen würde, das im Landesgesetzblatt nicht verlautbart werden kann und welches im Falle, als über dessen Auslegung zwischen Kirche und Staat Meinungsverschiedenheiten entstünden, wohl nur von der Kirche rechtsgültig interpretiert werden kann, was unter Umständen einen schweren Eingriff in die Rechte des Fürsten und der Volksvertretung beinhalten würde. Dieser Vorschlag hat daher einhellige Ablehnung der Verfassungskommission gefunden.

Dagegen soll der zweite Absatz des § 37 der Verfassung abgeändert lauten wie folgt:

Die römisch-katholische Kirche genießt als Landeskirche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Dem zu § 38 geäußerten Wunsche Euerer bischöflichen Gnaden soll in der Weise entgegengekommen werden, daß jener Paragraph den Zusatz erhält: „vor dessen Erlassung die kirchliche Behörde zu hören ist“.

Der § 40 soll folgende Fassung erhalten:

Jeder Mann hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äußern und seine Gedanken mitzutheilen; eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden.

§ 71 der Verfassung soll fallen gelassen werden.

Die Verfassungskommission glaubt nun, den Wünschen  
Euer bischöflichen Gnaden soweit entgegengekommen zu sein,  
als es im Rahmen des Staatsgrundgesetzes eben möglich ist.

Ich meinerseits bitte Sie, hochwürdigster Herr Bischof,  
diesen Standpunkt wohlwollend zu prüfen und auch zu be-  
denken, daß das ganze hochfürstliche Haus und der überwie-  
gende Teil der Bevölkerung durch treukatholische Gesinnung  
für ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Kirche und  
Staat eine weit sicherere Gewähr bieten, als eine noch  
so scheinbar entgegenkommende Verfassung, die schließlich  
jederzeit geändert werden kann.

Ich glaube beifügen zu sollen, daß voraussichtlich  
am 23. d. M. der Landtag über die Verfassung endgültig  
Beschluss fassen wird.

Empfangen hochwürdigster Herr Bischof die Versicherung,  
daß die fürstl. Regierung es sich stets angelegen sein  
lassen wird, das beste Einvernehmen mit der kirchlichen  
Behörde zu pflegen und daß sie größten Wert darauf legt,  
dieses Einvernehmen zu erhalten und im beiderseitigen  
Interesse zu fördern.

Mit der Versicherung ganz besonderer Hochverehrung  
geharre ich als

E u e r b i s c h ö f l i c h e n G n a d e n

OH.

Ercegel P. VII 21,

Z. 134/1111.

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

42!

Verst

!!!

